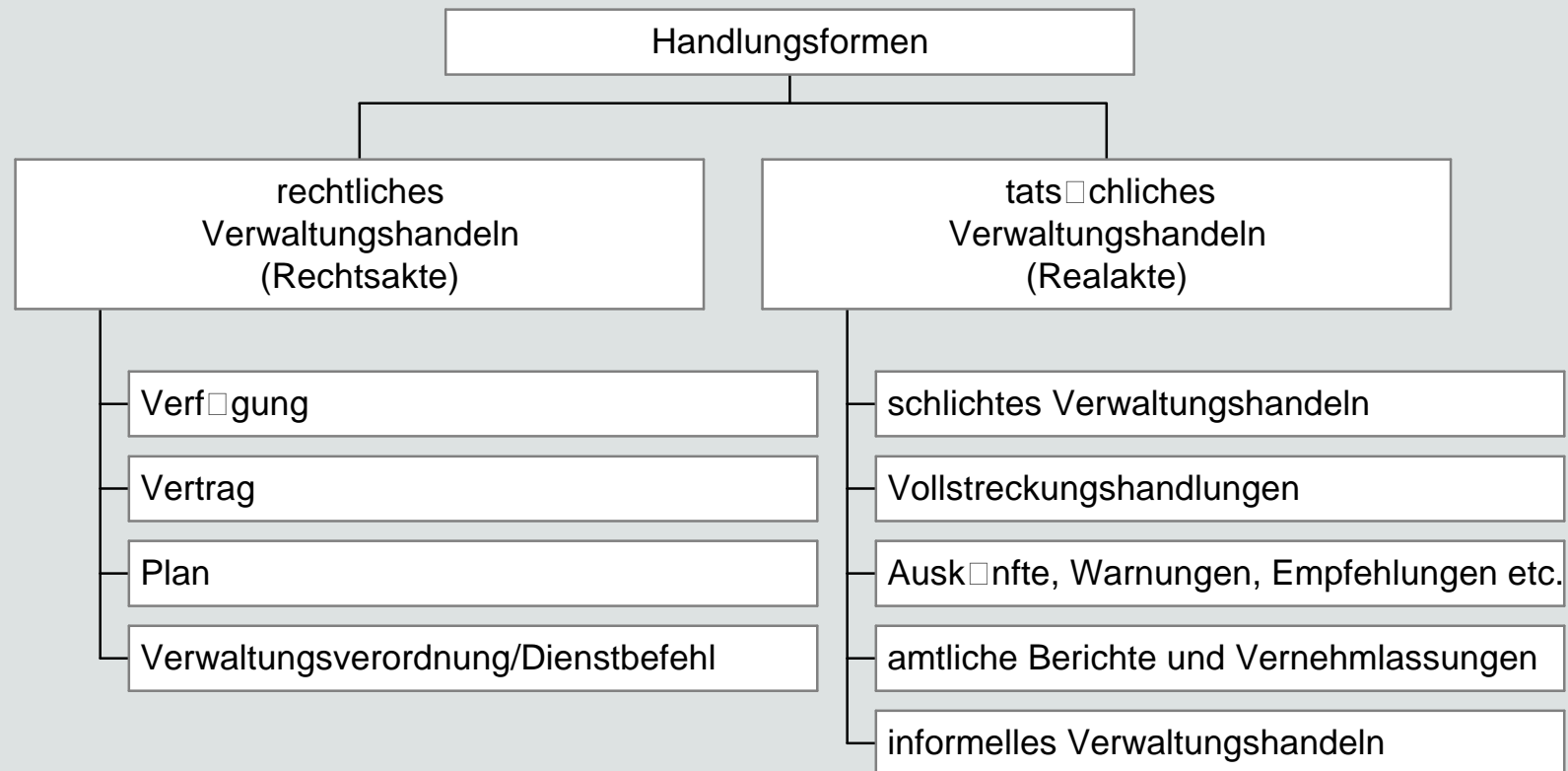


**Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit –
Vertiefungsseminar Aufnahmeverfahren 2013**

**AUSGEWÄHLTE
VERWALTUNGSRECHTLICHE
ASPEKTE**

Verwaltungsverfahren - Wie handelt die Verwaltung?



PRO MEMORIA:

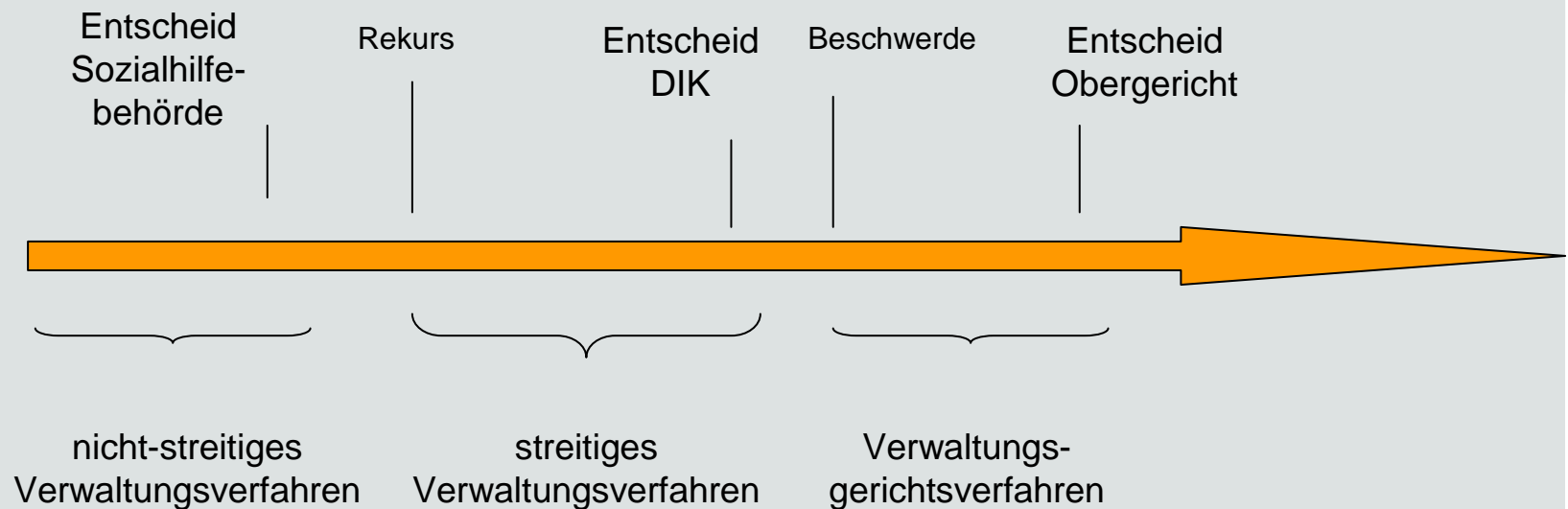
Wenn eine Person ein Gesuch um sozialhilferechtliche Leistungen stellt – „also etwas vom Staat will“ – gelten die Grundsätze des **Verwaltungsverfahrenrechts**.

Die Person hat unabhängig von ihrem Verhalten von Beginn bis Schluss Anspruch darauf, dass die **rechtsstaatlichen Prinzipien** eingehalten werden !

Instanzenzug Sozialhilfeverfügungen I

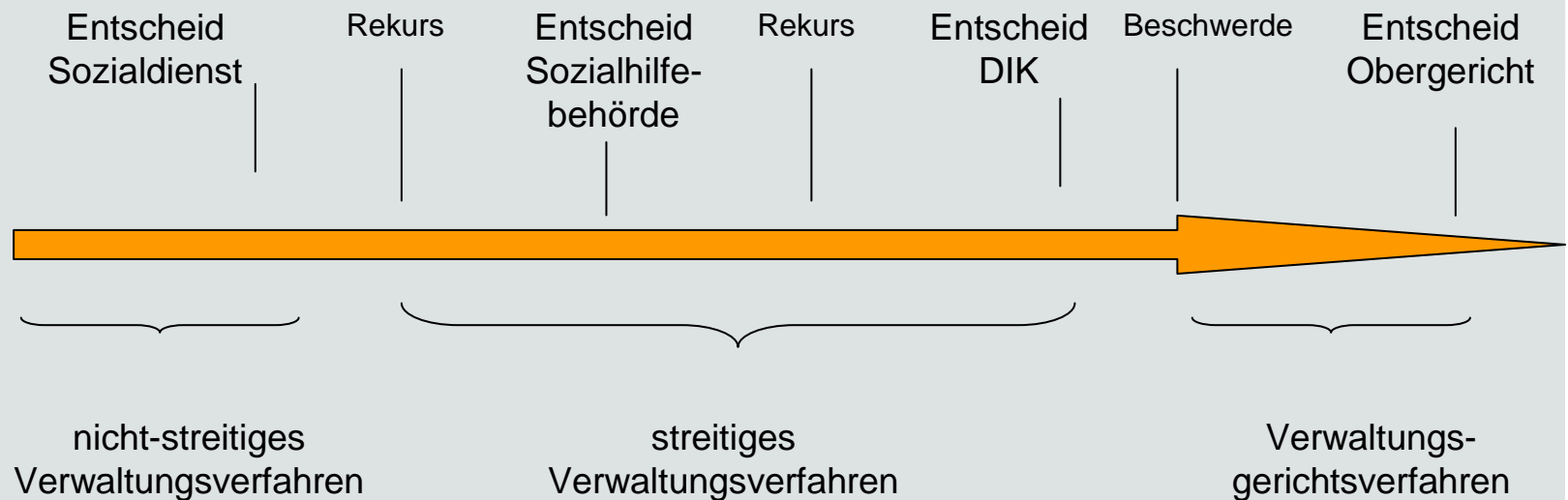
Der Rechtsweg, wenn man mit der Verfügung nicht einverstanden ist...

... und die Gemeinde die Verfügungskompetenz **nicht** delegiert hat,
Art. 33 Abs. 1 SHG.



Instanzenzug Sozialhilfeverfügungen II

Der Rechtsweg, wenn man mit der Verfügung nicht einverstanden ist...
 ... und die Gemeinde die Verfügungskompetenz an den Sozialdienst delegiert hat,
 Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 SHG.



Verwaltungsverfahren



Vorbereitung einer Verfügung

1. Einleitung des Verfahrens:
Prüfung der formellen
Voraussetzungen
2. Ermittlung des Sachverhalts
3. Ermittlung der Rechtsgrundlagen
4. Anhören der Betroffenen
(rechtliches Gehör)

Erlass einer Verfügung

- Form
- Begründung
- Eröffnung

1. Einleitung Verwaltungsverfahren I

- Grundsatz: Einleitung Verfahren und Bestimmung Verfahrensgegenstand durch Behörde von Amtes wegen (Offizialmaxime) oder auf Gesuch hin (Dispositionsprinzip), Art. 29 SHG
- Zuständigkeit: Prüfung von Amtes wegen, Art. 2 Abs. 1 VRPG
 - örtlich / sachlich, evt. Überweisung an zuständige Behörde, Art. 2 Abs. 2 VRPG oder Nichteintretensbeschluss
- Parteistellung
 - Partei- und Prozessfähigkeit: Wer ist von der Verfügung berührt?
- Ausstand, Art. 8 VRPG
- Beschleunigungsgebot, Art. 3 VRPG

1. Einleitung Verwaltungsverfahren II – Exkurs Nichteintreten und Abweisung

- Formelle Voraussetzung - wie beispielsweise örtliche Zuständigkeit der Sozialhilfebehörde - ist nicht gegeben: → Nichteintreten

Bsp Formulierung im Dispositiv: „Auf das Gesuch von Mami Möckli betreffend sozialhilferechtliche Unterstützung vom 23. Oktober 2013 wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.“

- Materielle Voraussetzung – wie beispielsweise Bedürftigkeit – ist nicht gegeben: → Abweisung

Bsp Formulierung im Dispositiv: „Das Gesuch von Mami Möckli betreffend sozialhilferechtliche Unterstützung vom 23. Oktober 2013 wird (mangels Bedürftigkeit / im Sinne der Erwägungen) abgewiesen.“

1. Einleitung Verwaltungsverfahren III - Fristen

- Tag der Eröffnung = Tag 0 → wird nicht mitgezählt
- fällt Ende der Frist auf Wochenende / staatlich anerkannten Feiertag
→ Frist endet am nächsten Werktag
- Ende der Frist: letzter Tag, 24.00 Uhr
→ Handlung vorgenommen (bei Handlungspflichten)
Post übergeben (bei schriftlichen Eingaben)
- rechtzeitige Eingabe an unzuständige Stelle zählt
- Folgen von Fristversäumnis: Verfahren wird fortgesetzt, der Säumige hat Nachteile aus seiner Unterlassung zu tragen (z.B. fehlende Beweismittel)

1. Einleitung Verwaltungsverfahren IV - Fristen

- gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden
→ ist Frist verpasst worden, steht nur Wiederherstellung offen
- Fristerstreckung bei behördlichen Fristen möglich, wenn schriftliches und begründetes Gesuch vor Ablauf der Frist vorliegt
→ Praxis ist liberal, Gründe: Krankheit, Militärdienst, begründete Arbeitsüberlastung, Ferien oder Notwendigkeit, weitere Beweismittel zu beschaffen
- Erstreckung in der Regel nicht länger als ursprüngliche Frist

1. Einleitung Verwaltungsverfahren V - Fristen

- Wiederherstellung einer versäumten Frist möglich, wenn:
 - schriftliches und begründetes Gesuch
 - innert 5 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes
 - entschuldbare Gründe für Säumnis
- hinreichende Gründe: Abwesenheit, wenn Empfänger nicht mit Verfügung rechnen musste, Unfall im Ausland, Naturereignis
- kein Grund: Nachlässigkeit, blosser Abwesenheit, Arbeitsüberlastung bei Rechtsanwalt

2. Sachverhaltsermittlung I

- Abklärung **rechtserheblicher** Sachverhalt: „Zusammentragen der Entscheidungsgrundlagen“
- Grundsatz: von Amtes wegen durchzuführen (Untersuchungsmaxime)
- Aber: Mitwirkungspflicht (Art. 10 Abs. 4 VRPG)
 - Inhalt: Verfahrensmitwirkung, Auskunftspflicht, Melde- und Informationspflicht
 - Mitwirkungspflicht ist abhängig von Zumutbarkeit (Fähigkeit, Möglichkeit der Person) und Verhältnismässigkeitsprinzip muss beachtet werden
 - Mitwirkungspflicht in Sachverhaltsermittlung und Verfahren, aber auch inhaltlich: „Schadenminderungspflicht“ (Ziel Selbständigkeit)
- bei Verletzung Mitwirkungspflicht:
 - vorgängige Mahnung unter Fristansetzung und Androhung der möglichen Rechtsnachteile ! (beachte: Verbot des überspitzten Formalismus)

2. Sachverhaltsermittlung II

- Folgen ungenügender Mitwirkung: Verweigerung, Kürzung, Unterbruch oder Einstellung (Art. 22 Abs. 1 lit. a SHG), beispielsweise wenn:
 - keine oder unrichtige Angaben
 - einverlangte Unterlagen nicht eingereicht
 - Nichteinhalten oder Missachten von Auflagen und Bedingungen
 - Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit

2. Sachverhaltsermittlung III

- Quellen: alles, was zweckmässig erscheint (pflichtgemässes Ermessen der Behörde)
 - Urkunden, Bilder, Pläne, Tonaufnahmen, Amtsberichte, Augenschein, Befragungen von Beteiligten / Auskunftspersonen / Zeugen / Sachverständige, etc.
- bei mündlichen Befragungen, Besprechungen und Augenscheinen stets Protokoll aufnehmen oder Aktennotiz erstellen und in Kopie abgeben
- alle Handlungen durch Akten belegen (rechtliches Gehör)
- Behörde entscheidet über relevante Beweismittel (Art. 15 Abs. 2 VRPG), Adressat kann Beweisanträge stellen → soweit zu berücksichtigen, als für Ermittlung des Sachverhalts relevant (rechtliches Gehör)

2. Sachverhaltsermittlung IV

Wer trägt Folgen der Beweislosigkeit?

→ bei begünstigenden Verfügungen (bspw. Zusprechung Leistung):
Gesuchsteller

→ bei belastenden Verfügungen (bspw. Sanktionen):
Behörde

3. Anwendbares Recht

- Ermittlung des anwendbaren Rechts
 - von Amtes wegen - iura novit curia
 - Behörde ist verpflichtet, die richtige Rechtsnorm anzuwenden

4. Rechtliches Gehör I - Grundsatz (Art. 12 ff. VRPG)

Alle Beteiligten müssen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln im Verfahren zum Zuge kommen.

Niemand darf in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt werden, ohne vorher angehört worden zu sein.

4. Rechtliches Gehör II - Zusammenfassung

- Orientierung über Einleitung eines Verfahrens
- Recht auf Vertretung und Verbeiständung
- Mitwirkungsrechte bei der Beweiserhebung
- Recht auf Akteneinsicht
- Recht auf vorgängige Anhörung
- Recht auf Entscheidungsbegründung
- Recht auf Überprüfung des Entscheides (Ergreifung Rechtsmittel)

4. Rechtliches Gehör III - Anspruchsberechtigte

- „Parteien“ – Verfahrensbeteiligte (Art. 12 Abs. 1 VRPG)
- Dritte, die ein schützenswertes Interesse haben
 - nächste Angehörige eines verstorbenen Verfahrensbeteiligten
 - Anspruch auf Auskunft über Daten, die einem selber betreffen – unabhängig von laufendem Verfahren

4. Rechtliches Gehör IV - Mitwirkung bei der Beweiserhebung

(Art. 12 Abs. 3 VRPG)

- Anspruch auf Abnahme von tauglichen Beweisen zu erheblichen Tatsachen
- Teilnahme an Beweiserhebungen (insbesondere an Augenscheinen)
- Recht, Ergänzungsfragen zu stellen bei Befragungen, Augenschein etc.
- Protokollierung / Aktennotiz
- Recht auf Stellungnahme zum Ergebnis der Beweiserhebung (und Äusserungen Gegenpartei)

4. Rechtliches Gehör V - Akteneinsicht

- während der ganzen Dauer des Verfahrens, insbesondere auch während der Rechtsmittelfrist
- unbekannte Akten dürfen im Entscheid nicht zu Ungunsten der Beteiligten verwendet werden
- Einsicht in selbst eingelegte Akten in jedem Fall gewähren
- Auflage zur Einsichtnahme (inkl. Notizen) oder Zustellung in Kopie, Zustellung der Originale beschränkt (Art. 13 Abs. 2 VRPG)

4. Rechtliches Gehör VI - Einschränkungen der Akteneinsicht

- wichtige private Interessen:
 - Geheimsphäre (Geschäftsgeheimnis, Stimmgeheimnis, Schutz von Auskunftspersonen, Experten etc.)
 - Interessen von Schutzbedürftigen (z.B. psychiatrische Gutachten)
- wichtige öffentliche Interessen:
 - interner amtlicher Verkehr (Meinungsbildung)
 - Interessenabwägung

4. Rechtliches Gehör VII - Vorgängige Anhörung

(Art. 13 Abs. 1 VRPG)

- nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung, vor Erlass der Verfügung
- Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen
- Behörde muss in Entscheidungsfindung und -begründung auf Stellungnahme eingehen
- voraussichtlicher Inhalt der Verfügung (mind. die wesentlichen Elemente) muss bekanntgegeben werden, sofern nicht selber beantragt oder Inhalt voraussehbar
- kein Anspruch auf mündliche Stellungnahme

4. Rechtliches Gehör VIII - Folgen bei Verletzung

Verletzung des rechtlichen Gehörs führt
immer zur Aufhebung der Verfügung,
auch wenn diese inhaltlich korrekt ist !

→ schwerer Verfahrensfehler

4. Rechtliches Gehör IX – Exkurs: Recht auf Übersetzung?

- weder durch Verfassung noch Bundes- oder kantonale Gesetze statuieren ein generelles Recht auf Übersetzung, wenn eine Person Amtssprache nicht beherrscht
- aber: Anspruch indirekt herleitbar aus Verfahrensrecht?
 1. *Anspruch auf rechtliches Gehör* umfasst Recht auf ein faires Verfahren (Information, Äusserung, Mitwirkung bei Sachverhaltsermittlung, Recht auf Prüfung Gesuch und Begründung Entscheid) → Übersetzung als Aspekt der Grundrechtsverwirklichung
 2. *Sachverhaltsermittlung*: Pflicht der Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festzustellen

4. Rechtliches Gehör IX – Exkurs: Recht auf Übersetzung?

- zudem: Anspruch indirekt herleitbar aus materiellem Sozialhilferecht?
bedürftige Personen haben rechtlichen Anspruch auf sozialhilferechtliche Leistungen (Art. 12 BV, Art. 14 SHG) bzw. Gemeinwesen ist zur Erbringung der Sozialhilfeleistungen verpflichtet → funktionierende Kommunikation zwischen Gesuchsteller und Behörde als Voraussetzung für die Beurteilung der Bedürftigkeit, der Bemessung und Zusprechung von Sozialhilfeleistungen (Individualisierungsgrundsatz, Rechtsgleichheitsgebot)
- Umfasst Mitwirkungspflicht seitens Gesuchsteller, dass er sprachkundige Begleitung für Gespräche organisiert? → rechtlich wohl unzulässig zu verlangen wegen Persönlichkeitsschutz
- → Behörde muss entweder Sprachkenntnis selber mitbringen oder Übersetzung auf ihre Kosten gewährleisten

Pro Memoria: Verfassungsrechtliche Verfahrensgarantien

- Legalitätsprinzip
- Verhältnismässigkeitsgebot
- Willkürverbot
- Gebot von Treu und Glauben, Vertrauensschutz
- Verbot der formellen Rechtsverweigerung

Die Verfügung

- Begriff
- Kategorien
- Zweck
- Form / Aufbau

Verfügung – Begriff I

- Das Gemeinwesen bestimmt in Rechtssätzen, welche Rechte und Pflichten einer Person in einer allgemein umschriebenen Situation zukommen. Die gesetzlichen Regelungen bedürften der Konkretisierung im Einzelfall, es muss für eine bestimmte Person ausdrücklich festgelegt werden, ob die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen in diesem Fall erfüllt sind und sie dementsprechend zu einem bestimmten Verhalten berechtigt oder verpflichtet ist. Zu diesem Zweck erlässt die Behörde eine Verfügung. Diese verschafft dem Einzelnen und der Behörde selber Klarheit über deren Rechte und Pflichten und dient der Rechtssicherheit. Die Person kann sich darauf verlassen, dass seine in einer rechtskräftigen Verfügung festgestellten Recht nicht mehr ohne Weiteres nachträglich in Frage gestellt werden. Die Behörde kann diese rechtskräftige Verfügung allenfalls mit Zwangsmitteln durchsetzen. (EJPD)

Verfügung – Begriff II

- „Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird.“ (BGE 101 Ia 74)

Verfügung – Begriff III

- Individuell-konkreter Rechtsanwendungsakt (Verwaltungsrecht)
 - im Gegensatz zu generell-abstraktem Rechtssatz

- verbindliche Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten

- hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde
 - Staat hat Gewaltmonopol und damit Vollstreckungsmacht
 - Subordinationsverhältnis / Subjektionstheorie (≠ Privatrecht)
 - Verfügungsbefugnis / -kompetenz
 - Rechtsschutz

Verfügung – Kategorien I

- rechtsgestaltende Verfügungen (auch: positive Verfügung)
→ Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten
- feststellende Verfügungen (auch: Feststellungsverfügung)
→ Bestehen, Nichtbestehen oder Umfang von Rechten und Pflichten
(schutzwürdiges Interesse, das konkret und aktuell ist)
- verweigernde Verfügung (auch: negative Verfügung)
→ Abweisung oder Nichteintreten auf Begehren um Erlass rechtsgestaltender oder feststellender Verfügung

Verfügung – Kategorien II

- End-Verfügungen
 - in der Sache selber, instanz-abschliessend
 - selbständig anfechtbar

- Zwischen-Verfügungen
 - etwa verfahrensleitende Verfügungen
 - Anfechtbarkeit: Frage nach dem „nicht wieder gut zu machenden Nachteil“, Art. 30 Abs. 2 VRPG

Verfügung – Zweck I

- aus Sicht der Behörde:
 - wichtigstes Instrument zur Rechtsdurchsetzung
 - Anwendung / Konkretisierung des Verwaltungsrechts

- aus Sicht des Adressaten / Partei:
 - Rechtssicherheit
 - Rechtsschutz (Verfahrensbestimmungen und Rechtsmittel)

Verfügung – Zweck II

- materiellrechtliche Funktion
 - verbindliche Regelung von Rechtsverhältnissen zwischen Staat und Privaten

- verfahrensrechtliche Funktion
 - Endpunkt des nicht-streitigen Verwaltungsverfahrens
 - Ausgangspunkt für Rechtsschutz gegen staatliches Handeln
 - Voraussetzung für die Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Rechte und Pflichten

- rechtsstaatliche Funktion
 - Garantie der Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns durch gesetzlich geregeltes Verfahren
 - Rechtssicherheit aufgrund Durchsetzbarkeit und erschwerte Abänderbarkeit

Verfügung – Form / Aufbau I

(nach Art. 18 Abs. 1 VRPG)

- lit. a Bezeichnung der verfügenden Behörde und Namen Mitglieder im Ausstand
- lit. b Datum Beschlussfassung
- lit. c Sachverhalt, Begründung und Angabe angewendete Vorschriften
- lit. d Dispositiv
- lit. e Festlegung Kosten und Kostentragungspflicht
- lit. f Rechtsmittelbelehrung
- lit. g Versanddatum
- lit. h Unterschrift

Verfügung – Form / Aufbau II

(nach Merkblatt)

1. Rubrum („Kopf“ der Verfügung)
2. Sachverhalt / Ausgangslage
3. Erwägungen
4. Dispositiv

1. Rubrum („Kopf“ der Verfügung)

- 1.1. Bezeichnung der verfügenden Behörde
- 1.2. Datum der Beschlussfassung (\neq Versanddatum)
- 1.3. Titel (Verfügung / Entscheid / Beschluss)
- 1.4. Parteien (und allenfalls Parteivertreter)
- 1.5. Gegenstand / Betreff

1.1. Bezeichnung der verfügenden Behörde

- korrekter Name der verfügenden Behörde
- bei Kollegialbehörde müssen Mitglieder grundsätzlich nicht namentlich sein, aber eruierbar sein (separate Mitteilung, Staatskalender, Internet etc.)
- Behördenmitglieder, die in den Ausstand getreten sind, müssen zwingend namentlich genannt sein

1.2. Datum der Beschlussfassung

- bspw. Sitzungsdatum der Sozialhilfebehörde
- ≠ Versanddatum

1.3. Titel (Verfügung / Entscheid / Beschluss)

- Verfügung ist als solche zu bezeichnen, auch wenn in Briefform
- Beurteilung, ob eine Verfügung vorliegt, bestimmt sich nach Inhalt

1.4. Parteien (und allenfalls Parteivertreter)

- Adressat mit Namen und vollständiger Adresse, allenfalls Geburtsdatum und Heimatort nennen
- wenn Partei im Verfahren vertreten worden ist, ist dieser Vertreter ebenfalls namentlich zu nennen

1.5. Gegenstand / Betreff

- um was geht es in der Verfügung?

2. Sachverhalt / Ausgangslage

- 2.1. Darstellung Sachverhalt / Ausgangslage
- 2.2. Anträge / Rechtsbegehren
- 2.3. Bisheriger Verfahrensablauf

2.1. Darstellung Sachverhalt / Ausgangslage

- kurze Zusammenfassung der relevanten Punkte / Tatsachen des Sachverhalts bzw. der Ausgangslage

2.2. Anträge / Rechtsbegehren

- gemäss Gesuch, Rechtsschrift (auch: „sinngemäss ersucht der Antragsteller um....“)
- allenfalls Begründung in gedrängter Form wiedergeben

2.3. Bisheriger Verfahrensablauf

- ‚Verfahrensgeschichte - Wann ist was gelaufen?‘
- Daten Anhörungen, Rechtsschriften, Ermittlung Sachverhalt

3. Erwägungen

- 3.1. Formelle Voraussetzungen → Nicht-Eintreten
- 3.2. Materielles
- 3.3. Rechtsfolge

3.1. Formelle Voraussetzungen

- falls nicht erfüllt / gegeben: Nicht-Eintreten
- örtliche und sachliche Zuständigkeit, Legitimation, Fristen u.a.

3.2. Materielles

- Darlegung anwendbares Recht (copy-past vermeiden)
- Feststellung rechtserheblicher Sachverhalt mit Beweiswürdigung
- Auseinandersetzung mit Argumenten der Parteien / des Betroffenen
- Subsumtion
- alles, was verfügt wird (vgl. Dispositiv), muss begründet werden (Begründungspflicht)

3.3. Rechtsfolge (vgl. Dispositiv)

- Ergebnis der Subsumtion

Exkurs: Begründungspflicht - Warum muss eine Verfügung bzw. alles, was verfügt wird, begründet werden?

- Ausfluss aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 29 Abs. 2 BV.
- Zum diesem Anspruch gehört das Recht auf Überprüfung behördlicher Entscheidungen (Rechtsmittel).
- Anhand der Begründung kann der Adressat den Entscheid verstehen, nachvollziehen und nicht zuletzt auch die Aussichten eines Rechtsmittels abschätzen.

4. Dispositiv

- 4.1. Rechtsspruch
- 4.2. Kostenverlegung
- 4.3. Rechtsmittelbelehrung
- 4.4. Eröffnung
- 4.5. Versanddatum
- 4.6. Unterschrift

4.1. Rechtsspruch

- alles, was verbindlich geregelt werden muss (und nicht mehr)
- alle Anträge der Parteien beurteilen
- kurz, klar, unmissverständlich
- Adressat muss wissen, was er tun / unterlassen muss
- Vollstreckung knüpft an Dispositiv an und soll ohne Weiteres und ohne Interpretation erfolgen
- Beispiele:
 - ☹ Hans Heiri wird angehalten, Arbeit zu suchen.
 - ☺ Der Rekurs von Maria Möckli, Teufen, vom 22. März 2012 gegen die Verfügung der Sozialdienste Teufen vom 01. Januar 2012 betreffend Einstellung der Sozialhilfeleistungen wird vollumfänglich abgewiesen.
 - ☹ Therese Hösli wird verpflichtet, mit dem ihr zugewiesenen Sozialarbeiter Baptist Heiri kooperativ zusammenzuarbeiten .

4.2. Kostenverlegung / Kostenspruch

- Wer hat wieviel zu bezahlen?
- auch bezüglich Kostenverlegung gilt: Begründungspflicht, insbesondere wenn breiter Kostenrahmen im Gesetz oder bei besonderen Bemessungsgründen
- in der Regel keine Kosten bei Sozialhilfeverfahren, ausser mutwillige Prozessführung (Achtung: hohe Hürde !)

4.3. Rechtsmittelbelehrung

- Art des Rechtsmittels
- Frist für Anhebung
- Instanz, allenfalls mit Adresse
- nur ordentliche Rechtsmittel müssen genannt werden

4.3. Rechtsmittelbelehrung

→ Beispiel Formulierung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Departement Inneres und Kultur von Appenzell Ausserrhoden (Obstmarkt 1, 9102 Herisau) schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.

4.4. Eröffnung, Art. 16 VRPG

- individuelle Mitteilung an Adressat / Partei: jeder, der von einer Verfügung direkt und unmittelbar betroffen ist (rekurs-legitimiert)
- evt. nur auszugsweise bekannt geben / Interessenabwägung
- üblicherweise schriftliche Zustellung per Post (einschreiben empfehlenswert, weil Behörde ist beweispflichtig)
- ausnahmsweise persönliche Übergabe schriftlicher Verfügung, mündliche Verfügung (schriftlich zu bestätigen), Publikation im Amtsblatt
- Entgegennahme auch durch bevollmächtigten Vertreter möglich

4.5. Versanddatum

- Indiz für Zustellung, aber kein Beweis
- für Auslösung Frist ist Zustellung, nicht Versanddatum entscheidend

4.6. Unterschrift

- bei Kollegialbehörden (Kommissionen) grundsätzlich Präsident_in und Aktuar_in
- Unterschrift eines bevollmächtigten Beamten anstelle des Behördenmitglieds ist zu kennzeichnen (i.A. / i.V.)
- Faksimilestempel genügt